

ZH_OBERGERICHT LY120031 vom 28. Januar 2013

ZH Obergericht, 2013-01-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LY120031

FR: ZH_OBERGERICHT LY120031 du 28 janvier 2013

IT: ZH_OBERGERICHT LY120031 del 28 gennaio 2013

Erwägungen

E. 1

Die Parteien wurden mit Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 2. Dezember 2008 geschieden. Am 21. März 2012 machte der Kläger und Berufungsbeklagte (fortan Kläger) vor Vorinstanz ein Verfahren um Abänderung des vorgenannten Scheidungsurteils anhängig und ersuchte gleichzeitig um Erlass vorsorglicher Massnahmen (Urk. 4/1 S. 2). Mit Urteil vom 8. August 2012 entschied die Vorinstanz über das Massnahmebegehren des Klägers wie vorstehend wiedergegeben (Urk. 2 S. 14).

E. 2

Mit fristgerechter Eingabe vom 17. August 2012 erhob die Beklagte und Berufungsklägerin (fortan Beklagte) rechtzeitig Berufung gegen den erstinstanzlichen Entscheid mit den eingangs wiedergegebenen Rechtsbegehren (Urk. 1 S. 2).

E. 2.1

Beide Parteien ersuchen die Berufungsinstanz um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 117 ff. ZPO. Diese ist zu gewähren, wenn eine Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint.

- 6 -

E. 2.2

Aus den Akten geht hervor, dass die Beklagte seit dem 1. März 2007 auf Sozialhilfe angewiesen ist (Urk. 4/10/2; Urk. 4/14/1). Ebenso lässt sich diesen Unterlagen (Abrechnung 1. März 2012 bis 31. März 2012 der Sozialabteilung der Stadt ..., Urk. 4/14/1) entnehmen, dass die Alimente der beiden Kinder D._____ und C._____ in der jeweils vollen Höhe von Fr. 591.15 bevorschusst werden. Der Kläger bestätigte denn auch, dass er nicht in der Lage sei, für die beiden Kinder aufzukommen und die Alimentenstelle die von ihm geschuldeten Unterhaltsbeiträge von insgesamt Fr. 1'180.– bevorschusse (Urk. 4/1 S. 9). Damit ist die Mittellosigkeit der Beklagten ausgewiesen. Sodann ist das vorliegende Rechtsmittelverfahren nicht als aussichtslos zu bezeichnen. Schliesslich ist die Beklagte auf anwaltliche Vertretung angewiesen, zumal auch die Gegenpartei anwaltlich vertreten ist (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO, BGer 4A_87/2008). Dementsprechend ist der Beklagten die unentgeltliche Rechtspflege für das Berufungsverfahren zu gewähren und ihr in der Person von Rechtsanwältin lic.iur. X._____ ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen.

E. 2.3

Obwohl die Einkommensverhältnisse des Klägers unklar sind, erscheint nach summarischen Prüfung - insbesondere auch aufgrund der aktuell laufenden Einkommenspfändung - wenigstens hinreichend klar, dass er nebst den Unterhaltsbeiträgen für die beiden Kinder nicht auch noch Prozesskosten begleichen kann. In

Anbetracht des angefochtenen Entscheids konnte sein Standpunkt auch nicht von vornherein als aussichtslos bezeichnet werden. Damit ist seinem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Berufungsverfahren zu entsprechen und ihm in der Person von Rechtsanwalt lic.iur. Y. _____ ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen.

E. 3

Mit Verfügung vom 6. September 2012 (Urk. 5) erteilte die Kammer der beklagten Berufung mit Bezug auf Dispositivziffer 1 des vorinstanzlichen Entscheids antragsgemäss die aufschiebende Wirkung und setzte dem Kläger gleichzeitig Frist zur Erstattung der Berufungsantwort an, welcher Aufforderung dieser mit Eingabe vom 17. September 2012 (Urk. 6) innert Frist mit den vorstehend aufgeführten Rechtsbegehren nachkam.

E. 3.1

Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. ZPO). Die Beklagte obsiegt vorliegend - wie bereits gesagt - vollständig, weshalb der Kläger die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen hat.

E. 3.2

Die Entscheidgebür für das Berufungsverfahren ist gestützt auf die Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) auf Fr. 2'000.– festzusetzen und dem Kläger aufzuerlegen.

- 7 -

E. 3.3

Ausgangsgemäss ist der Kläger zudem zu verpflichten, der Beklagten eine Prozessentschädigung zu bezahlen. Diese ist gestützt auf die Anwaltsgebührenverordnung (AnwGebV) auf Fr. 1'500.– zuzüglich 8% Mehrwertsteuer, also insgesamt auf Fr. 1'620.– (Urk. 1 S. 2) festzulegen. Es wird erkannt: 1. Der Beklagten und Berufungsklägerin wird für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und es wird ihr Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ als unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt. 2. Dem Kläger und Berufungsbeklagten wird für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und es wird ihm Rechtsanwalt lic. iur. Y. _____ als unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt. 3. Das Begehren des Klägers und Berufungsbeklagten um Anordnung vorsorglicher Massnahmen für das Abänderungsverfahren wird abgewiesen. 4. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Dispositiv-Ziffer 2) wird bestätigt.

E. 4

Mit Eingabe vom 22. November 2012 nahm die Beklagte innert der ihr mit Verfügung vom 30. Oktober 2012 (Urk. 9) angesetzten und einmal erstreckten Frist Stellung zur Berufungsantwort des Klägers. Diese Eingabe wurde dem Kläger am 23. November 2012 zur Kenntnisnahme zugestellt (Prot. S. 4).

E. 5

Die zweitinstanzliche Entscheidgebür wird auf Fr. 2'000.– festgesetzt.

E. 6

Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Kläger und Berufungsbeklagten auferlegt, jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten.

E. 7

Der Kläger und Berufungsbeklagte wird verpflichtet, der Beklagten und Berufungsklägerin für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 1'620.– zu bezahlen.

E. 8

Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an das Bezirksgericht Uster, je gegen Empfangsschein.

- 8 - Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 9

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt mehr als Fr. 30'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 28. Januar 2013 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. S. Subotic versandt am: ss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.